

Die deliktische Grundanknüpfung im IPR und IZVR

Auswirkungen der Kollisionsrechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene

Bearbeitet von
Ulrich Hönle

1. Auflage 2011. Buch. XXX, 176 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 61809 7
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 380 g

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. Einleitung

1. Das Thema

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die deliktische Grundanknüpfung im IPR und IZVR. In beiden Rechtsgebieten dominiert seit jeher das Tatorprinzip die juristische Diskussion. Ein erneuter Blick auf diese Materie ist angesichts der aktuellen Entwicklungen dennoch lohnenswert.

Das internationale Deliktsrecht ist in jüngerer Zeit stark im Umbruch begriffen.¹ Die erstmalige Kodifizierung dieses Rechtsgebiets in Deutschland durch das Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen vom 21. 5. 1999², welches am 1. 6. 1999 in Kraft trat und die richter- und gewohnheitsrechtlichen Grundsätze auf eine positivrechtliche Grundlage stellte, erlebt bereits ihre Abendstunde. Seit dem 11. 1. 2009 ist nämlich die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („**Rom II-Verordnung**“; kurz „**Rom II-VO**“)³ anwendbar. Damit wurden die Grenzen der Nationalität des internationalen Deliktsrechts gesprengt. Die Bestimmung des Deliktsstatuts findet nunmehr auf der europäischen Bühne statt. Mit diesem Rechtsakt ist ein Ende der Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Deliktsrechts allerdings nicht in Sicht. Die Rom II-Verordnung enthält in Art. 30 Abs. 2 Rom II-VO eine Überprüfungs Klausel hinsichtlich des bislang ausgeklammerten Persönlichkeitsrechtsschutzes. Daher ist

-
- 1 Eine bis ins Jahr 1985 zurückreichende Serie von Jahresberichten zum Europäischen Kollisionsrecht publizieren *Jayme/Kohler*, ab dem Jahr 2008 fortgeführt von *Mansel/Thorn/R. Wagner*. Bereits die Untertitel der jeweiligen Berichte illustrieren die wechselvolle, dynamische Entwicklung dieses Rechtsgebiets. Vgl. *Mansel/Thorn/R. Wagner*, IPRax 2009, 1; *Jayme/Kohler*, IPRax 2007, 493; 2006, 537; 2005, 481; 2004, 481; 2003, 485; 2002, 461; 2001, 501; 2000, 454; 1999, 401; 1998, 417; 1997, 385; 1996, 377; 1995, 343; 1994, 405; 1993, 357; 1992, 346; 1991, 361; 1990, 353; 1989, 337; 1988, 133; 1985, 64. Siehe ferner die Berichte von *Mankowski*, RIW 2004, 481 ff.; 587 ff.; RIW 2005, 481 ff.; 561 ff.; sowie die jährlichen Bestandsaufnahmen zur Vereinheitlichung des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts von *R. Wagner*, NJW 2008, 2225; EuZW 2007, 626; EuZW 2006, 424; NJW 2005, 1754; NJW 2004, 1835; NJW 2003, 2344.
 - 2 BGBl. I 1999, S. 1026-1028.
 - 3 ABl. EU Nr. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

davon auszugehen, dass auch für diesen Bereich das Kollisionsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mittelfristig vereinheitlicht wird.⁴

Auch das IZVR speist sich seit einiger Zeit aus einer Rechtsquelle des sekundären Gemeinschaftsrechts, nämlich aus der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („EuGVO“).⁵

Aus dieser Supranationalität der einschlägigen Rechtsquellen ergeben sich neue Fragestellungen, etwa im Zusammenspiel mit den Restbereichen nationalen Kollisionsrechts, mit Staatsverträgen oder mit den weiterhin national-autonomen Sachrechten. Vor dem Hintergrund der enormen Umwälzungen in jüngerer Zeit bietet es sich an, ein zwischenzeitliches Fazit hinsichtlich der deliktischen Grundanknüpfung im IPR und im internationalen Verfahrensrecht zu ziehen. Eine Momentaufnahme des geltenden Rechts soll nutzbar gemacht werden für eine kritische Hinterfragung des Stands und des künftigen Kurses des europäischen Vereinheitlichungsprozesses. Während vor etwas mehr als 20 Jahren noch Resignation ob der stagnierenden Vereinheitlichung verbreitet war⁶, so werden heute Bedenken laut, eine unkoordinierte Aufbruchsstimmung könnte in einer komplexen Materie wie dem internationalen Deliktsrecht mehr schaden als nützen.⁷ Ob in Anbetracht der Rom II-Verordnung diese Zweifel berechtigt sind, soll untersucht werden.

2. Fragestellungen und Struktur der Arbeit

Diskussionsgegenstand soll die „deliktische Grundanknüpfung“ sein. Dieser Begriff muss zunächst präzisiert werden. Vorliegend soll er auf der Ebene des IPR entsprechend dem Wortsinne als *Grundanknüpfung* im Gegensatz zu Ausnahmeregeln verstanden werden. Eine negative Abgrenzung muss also gegenüber der subjektiven Anknüpfung, d.h. der Parteiautonomie, und gegenüber weiteren

4 R. Wagner, IPRax 2008, 314, 317; Leible/Lehmann, RIW 2007, 721, 724.

5 ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

6 Vgl. Hohloch, Deliktsstatut, S. 5: Zur Kollisionsrechtsvereinheitlichung „[...] ist in absehbarer Zeit wenig zu erwarten“; siehe auch Kohler, in: Europäisches Kollisionsrecht (1993), S. 15, 23.

7 Deutlich Jayme/Kohler, IPRax 2000, 454, 465 a.E.: „Das europäische Kollisionsrecht steht so unter dem Eindruck einer unkoordinierten Aufbruchsstimmung. Wie angesichts dessen die Herausforderungen bestanden werden, die sich mit der Vergemeinschaftung des EVÜ und der Ausarbeitung eines Rechtsakts über das Delikts-IPR stellen, kann nur mit Skepsis abgewartet werden.“; ferner Kegel/Schurig, IPR, § 4 II, S. 219 und § 4 III, S. 226 f.; Kreuzer/R. Wagner, in: Dausen (Hrsg.): Hdb. EU-Wirtschaftsrecht, R. 1., Rn. 83; Kreuzer, in: FS Trusen, S. 543, 558; Spickhoff, NJW 1999, 2209, 2214 f.

Auflockerungen des Deliktsstatuts getroffen werden. Nicht unmittelbar von der hiesigen Fragestellung werden daher die Ausweichklausel, sowie der Vorrang des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsrechts erfasst. Ebenso sind Fragen des Allgemeinen Teils des IPR nicht primärer Gegenstand dieser Arbeit. Auf die genannten Aspekte wird daher nur eingegangen, soweit sie im Einzelfall einen relevanten Bezug zum Behandelten aufweisen. Sachbereichsspezifische Sonderanknüpfungen, sogenannte Sonderkollisionsnormen, werden dagegen als direkt vom Thema erfasst angesehen. Sie normieren für den jeweiligen Bereich gerade die Grundregel und stehen ihrerseits teilweise unter dem Vorbehalt gewisser Auflockerungen. Diese Normen stellen nicht eine Ausnahme vom Tatortprinzip dar, sondern lediglich dessen Konkretisierung oder Modifikation für besondere Deliktstypen. Im zur Verfügung stehenden Rahmen kann allerdings nicht auf Einzelheiten zu sämtlichen Deliktstypen eingegangen werden. Daher wird der Schwerpunkt vorliegend auf die theoretische Rechtfertigung von Sonderkollisionsnormen als rechtstechnisches Instrument gelegt.

Allgemein sieht die Arbeit ihre Aufgabe darin, die Implikationen zu beleuchten, die sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Charakter der Rom II-Verordnung im Gegensatz zur bisher rein national-autonomen Rechtsnatur der Art. 40-42 EGBGB ergeben. Vielfach wird gerade daraus das entscheidende Argument gewonnen werden können. Insofern mag man einen Ausweg aus dem Dilemma des IPR gefunden haben, welches *Kegel* am prägnantesten formulierte: Es ist der „Krebsschaden des IPR: es ist staatliches Recht“.⁸

Das zweite Hauptanliegen der vorliegenden Arbeit ist es, die Rolle der Rom II-Verordnung im rechtlichen Gesamtgefüge zu betrachten. Hier sind Rechtsakte auf drei Ebenen zu berücksichtigen. Einmal ist die internationale Zuständigkeit dem IZVR zu entnehmen. Andererseits darf das IPR der Rom II-Verordnung auch das Sachrecht nicht unbeachtet lassen. Zum Dritten konkurriert die Verordnung mit weiteren Rechtsakten des Deliktskollisionsrechts und muss darüber hinaus mit dem Vertragsstatut koordiniert werden.

3. Gang der Untersuchung

Zunächst soll angesichts der wechselvollen Geschichte ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung der deliktischen Grundanknüpfung auf den Gebieten des IPR und des IZVR gegeben werden (Teil II.).

Im Anschluss wird vertieft das internationale Deliktsrecht der Rom II-Verordnung thematisiert (Teil III.). Dabei wird nach einer Darstellung der Cha-

8 *Kegel*, IPR, 7. Auflage 1995, § 2 II 3 a, S. 112.

rakteristika der Verordnung schwerpunktmäßig die Konkretisierung der Tatortregel bei Distanz- und Streudelikten untersucht (Teil **III.4.a**). Hiernach werden Sonderkollisionsnormen behandelt, wobei das Hauptaugenmerk auf deren theoretische Rechtfertigung gelegt wird (Teil **III.6.c**).

Im zweiten Hauptteil wird versucht, die Tatortregel in der Prägung der Rom II-Verordnung in den Gesamtzusammenhang zu rücken (Teil **IV.**). In Bezug auf das IZVR wird zunächst die dortige deliktische Grundanknüpfung dargestellt (Teil **VI.1.a**). Im Anschluss daran wird ausführlich zu der künftigen Rolle der sogenannten *Shevill*-Doktrin Stellung genommen (Teil **IV.1.b**). Auf kollisionsrechtlicher Ebene wird weiterhin das Zusammenspiel der Rom II-Verordnung mit dem Vertragsstatut untersucht, wobei der vorvertraglichen Haftung besondere Beachtung zukommt (Teil **IV.2.a**). Dem Verhältnis zu kollisionsrechtlichen Staatsverträgen nimmt sich der folgende Abschnitt an (Teil **IV.2.b**). Im letzten Punkt des zweiten Hauptteils wird das Zusammenwirken der Rom II-Verordnung mit dem materiellen Recht untersucht (Teil **IV.3**). Dabei werden auch die möglichen Auswirkungen der gegenwärtigen Bestrebungen zur Sachrechtsvereinheitlichung in der Europäischen Gemeinschaft problematisiert (Teil **IV.3.d**).

Zum Abschluss findet sich eine thesenhafte Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit (Teil **V.1**). Zuletzt folgt das Schlusswort, welches auch einen kurzen Ausblick zur Problematik des unübersichtlichen Rechtsquellengeflechts auf dem Gebiet des Kollisionsrechts enthält (Teil **V.2**).